

## Information zur Einführung der zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer ab 1. Februar 2023

### Einführung des Reglements über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2022 entschieden, eine kommunale Handänderungssteuer im Umfang von 50% einzuführen. Die Urversammlung hat dem entsprechenden Reglement am 7. Dezember 2022 zugestimmt.

Der Staatsrat hat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2023 dieses Reglement homologiert und demzufolge tritt die zusätzliche kommunale Handänderungssteuer per 1. Februar 2023 in Kraft.

Verträge, deren Anmeldung beim Grundbuchamt nach dem 31. Januar 2023 erfolgen, werden neu mit der kommunalen Handänderungssteuer belastet.

Die Verwendung der Einnahmen aus dem Reglement zur Erhebung der Handänderungssteuer wird jährlich in der Rechnungs-Urversammlung ausgewiesen – analog den unterstützenden Projekten aus dem Infrastrukturfond resp. aus dem Eventpool.

**Die Einnahmen der Handänderungssteuer sollen zur Förderung von bezahlbarem Erstwohnraum und den damit verbundenen Projekten eingesetzt werden.**

#### Was ist die Handänderungssteuer? Wen betrifft diese?

Der kantonalen Handänderungssteuer unterliegen Urkunden und Schriftstücke, mit denen rechtlich oder wirtschaftlich Eigentum übertragen wird. Die Berechnungsgrundlage ist der Verkaufspreis und beträgt beim Kanton:

- |                              |                 |               |
|------------------------------|-----------------|---------------|
| a) CHF 20.- für Werte von    | CHF 1'001 bis   | CHF 50'000    |
| b) 1 Prozent des Werts von   | CHF 50'001 bis  | CHF 500'000   |
| c) 1.3 Prozent des Werts von | CHF 500'001 bis | CHF 1'000'000 |
| d) 1.5 Prozent des Werts ab  |                 | CHF 1'000'001 |

Die Zusatzabgabe der Gemeinden darf 50 Prozent dieser Ansätze nicht übersteigen.

Bei einigen Rechtsgeschäften wie Schenkungen, Vermächnisse, Erbverausbezüge und Erbteilungen gilt der Katasterwert der Grundstücke als Besteuerungsgrundlage.

**Wichtig: Rechtsgeschäfte auf Eigentumsübertragungen in gerader Linie und zwischen Ehegatten, einschliesslich solcher zur Auflösung des Güterstands sind von dieser Steuer befreit.**

Die Steuer ist durch den Käufer zu bezahlen.

Weitere Details finden Sie im kantonalen Gesetz über die Handänderungssteuer.